

## 720.11

### Submissionsverordnung

(Änderung vom 29. November 2017)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

Die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird aufgehoben.

Zuschlags-  
kriterien

§ 33. <sup>1</sup> Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es können neben dem Preis insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Infrastruktur.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs darf das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung nicht ausser Acht gelassen werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

---

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 9. Juli 2018

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Yvonne Bürgin

Die Sekretärin:

Sibylle Marti

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2018 in Kraft ([ABI 2017-12-15](#)).

---

<sup>1</sup> [ABI 2017-12-15](#).